



WALDSEILGARTEN **WALLENHAUSEN**

Einverständniserklärung

(Bitte geben Sie diese Erklärung Ihrem Kind am Tag des Besuchs des Waldseilgarten Wallenhausen mit!)

Mein Sohn/meine Tochter* _____

Email (freiwillige Angabe): _____

darf den WALDSEILGARTEN WALLENHAUSEN

unter Einbeziehung der unten genannten Bedingungen nutzen.

Der Veranstalter übernimmt keine Aufsichtspflicht über meinen Sohn/meine Tochter.

Sollten durch meinen Sohn/meine Tochter* Schäden im Sinne von § 2 Abs. 3 der

Nutzungsbedingungen auftreten, haften wir gesamtschuldnerisch

mit unserem Sohn/unsere Tochter für den entstandenen Schaden.

Durch Ihre Zustimmung versichern Sie, dass aus ärztlicher Sicht keine Bedenken gegen eine Teilnahme an einer klettersportlichen Aktivität mit hohem eigenverantwortlichem Sicherheitshandeln besteht.

Datum, Ort

Unterschrift der Sorgeberechtigten**

* Unzutreffendes bitte streichen.

**Unterzeichnet nur ein Sorgeberechtigter so versichert er mit seiner Unterschrift auch das Einverständnis des anderen Sorgeberechtigten



WALDSEILGARTEN **WALLENHAUSEN**

Dieser Waldseilgarten ist ein Hochseilgarten, in dem neben den Erwachsenen auch Kinder und Jugendliche auf Ihre Kosten kommen. Die Sicherungen sind perfekt, **jedoch liegt es in Ihren Händen, diese auch richtig zu benutzen. Darum ist es außerordentlich wichtig, dass Sie konzentriert und verantwortungsvoll mit sich und den Sicherungen umgehen.** Andernfalls können schwere Verletzungen die Folge sein. Bitte schützen Sie sich und beachten Sie all unsere Sicherheitshinweise, Hinweisschilder, Traineranweisungen und die folgenden Benutzerregeln.

Nutzungsbedingungen des Waldseilgartens Wallenhausen

§ 1 Nutzung

(1) Jeder Teilnehmer muss diese Nutzungsbedingungen vor Betreten des Kletterwaldes durchlesen. Er bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er diese Benutzungsregeln zur Kenntnis genommen hat und mit ihnen einverstanden ist. Bei Kindern und Jugendlichen müssen die Sorgeberechtigten diese Benutzungsregeln durchlesen und mit den minderjährigen Teilnehmern durchsprechen. Die Sorgeberechtigten betätigen mit ihrer Unterschrift, die Benutzungsregeln durchgelesen, verstanden und den minderjährigen Teilnehmern vermittelt zu haben. Die Benutzung des Waldseilgartens Wallenhausen ist mit Risiken verbunden und erfolgt auf eigene Gefahr. Den Weisungen der Park-Mitarbeiter ist daher unbedingt Folge zu leisten.

Die Nutzung darf nur erfolgen, wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen (gesunde körperliche und psychische Verfassung, die beim Begehen weder eine Gefahr für sich noch für andere darstellt) und das Mindestalter von 8 Jahren gegeben ist. Bei Kindern unter 8 Jahren entscheiden die mitkletternden Eltern auf eigene Haftung, ob das Kind zusammen mit den Eltern die Parcours meistern kann. **Kinder unter 12 Jahren müssen in Begleitung eines Erwachsenen in den Parcours sein (max. 2 Kinder pro Erwachsener).** Von dieser Regelung ausgenommen sind lediglich Schulklassen. Jugendliche von 12 – 17 Jahren benötigen eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten. Personen, die alkoholisiert sind oder unter Epilepsie leiden, dem Einfluss von Drogen, Medikamenten oder sonstigen berauschenden Mitteln stehen, sind nicht berechtigt, den Kletterwald zu begehen. Schwangeren, Bandscheibengeschädigten, sowie frisch operierten, wird vom Besuch des Waldseilgartens abgeraten.

(2) Die Nutzung beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt nach der Sicherheitseinweisung. Die Veranstaltung findet bei jeder Wetterlage statt, solange die Sicherheit gewährleistet ist. Die Entscheidung hierüber treffen die Mitarbeiter des WALDSEILGARTEN WALLENHAUSEN.

(3) Jeder Teilnehmer muss an der gesamten praktischen und theoretischen Sicherheitsdemonstration vor Begehen des Kletterwaldes teilnehmen. Bei Zuwiderhandlungen gegen Anweisungen des Veranstalters können die betreffenden Personen vom Waldseilgarten ausgeschlossen werden. Ein Rückforderungsanspruch für die verbliebene Zeit besteht gegenüber dem Veranstalter in diesem Falle nicht.

(4) Nach der Einweisung sind Sie selbst für die Sicherungen verantwortlich und durchlaufen die Anlage eigenverantwortlich. **Die Sicherungskarabiner müssen immer im Sicherheitsseil eingehängt sein. Beim Umhängen muss immer ein Sicherungskarabiner im rot markierten Sicherheitsseil eingehängt sein. Es dürfen nie beide Sicherungskarabiner gleichzeitig aus dem Sicherheitsseil ausgehängt werden.** Die Seilabfahrten dürfen erst benutzt werden, wenn sichergestellt ist, dass sich keine Personen im Ankunftsreich aufhalten.

(5) Alle Nutzer haben sich strikt an die Anweisungen der Mitarbeiter zu halten und diese zu befolgen. Sollten trotz einmaliger Ermahnung die Anweisungen nicht eingehalten werden, sind die Mitarbeiter berechtigt den Nutzer sofort des Waldseilgartens zu verweisen. Ein Rückforderungsanspruch für die verbliebene Zeit besteht gegenüber dem Veranstalter in diesem Falle nicht.



WALDSEILGARTEN **WALLENHAUSEN**

§ 2 Sicherheitsstandards und Haftung

- (1) Der Waldseilgarten Wallenhausen wird vor jeder Benutzung von den Mitarbeitern auf ihre Sicherheit geprüft. Die Mitarbeiter weisen die Nutzer in die Sicherheitsbestimmungen ein und überprüfen deren Einhaltung bei der Nutzung.
- (2) Die Haftung für Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch der Anlage oder der Ausrüstung durch den Nutzer wird ausgeschlossen.
- (3) Der Nutzer haftet für Schäden, die durch ihn an der Anlage oder der Ausrüstung entstehen.
- (4) Jegliche Gegenstände (z. B. Schmuck, Kamera, Mobiltelefon, Getränkeflaschen, etc.), die eine Gefahr für sich selbst oder für andere darstellen können, dürfen beim Begehen nicht mitgeführt werden. Schals bzw. Halstücher müssen abgenommen werden und lange Haare sollten zusammengebunden werden. Für abgegebene Gegenstände und Garderobe können wir keine Haftung übernehmen.
- (5) Rauchen ist nur auf der großen Plattform am Kiosk erlaubt.
- (6) Hunde sind auf dem gesamten Gelände des Waldseilgartens an der Leine zu führen.

§ 3 Nutzungsentgelt

- (1) Das Nutzungsentgelt ist vor der Nutzung zu entrichten.
- (2) Möglicherweise auftretende Wartezeiten nach Beginn der Nutzung (z.B. Plattform besetzt, Übung besetzt etc.) sind unbeachtlich und führen zu keiner Minderung des Nutzungsentgelts. Bei Abbruch aus sicherheitstechnischen Gründen wie z.B. Gewitter besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintritts.
- (3) Die ausgeliehene Ausrüstung muss pfleglich behandelt werden. Sie ist nicht auf andere übertragbar, und darf während der Begehung des Waldseilgartens nicht abgelegt werden. Das Gelände darf mit der Sicherheitsausrüstung nicht verlassen werden. Die Ausrüstung muss unverzüglich nach der abgelaufenen Mietzeit wieder zurückgegeben werden. Nach dieser Zeit, muss ein Aufpreis EUR 5,- je angefangene halbe Stunde nachgezahlt werden.

Daneben gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.